

Kantonsratsbeschluss

Vom 31. Oktober 2006

Nr. RG 092/2006

Revision des Gebührentarifs im Bereich Ausländerrecht

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾, Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG)²⁾, Artikel 17 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 27. Oktober 2004 (RDV)³⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2006 (RRB Nr. 2006/1266), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 78 lautet neu:

Für die in Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG)⁵⁾ aufgeführten Bewilligungen und Amtshandlungen werden die darin enthaltenen Ansätze erhoben.

Als §78^{bis} wird angefügt:

§ 78. Amtshandlungen im Migrationsbereich

a) Verfügungen	100 - 1'000
b) Stellungnahme zu Visumsantrag	100
c) Kontrolle einer Garantieerklärung	50
d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente	20
e) Ausstellung einer Bestätigung	25
f) Adressauskunft	20
g) Vermittlung von Dolmetschern	50
h) Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.	
i) Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.	

Als §78^{ter} wird angefügt:

§ 78^{ter}. Grenzkarten

¹⁾Verlängerung von Grenzkarten auf die Dauer der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, längstens aber für 5 Jahre

50

¹⁾ BGS 211.1.
²⁾ SR 142.241.
³⁾ SR 143.5.
⁴⁾ BGS 615.11.
⁵⁾ SR 142.241.

²Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr können kostenlos in die Grenzkarte der Eltern einbezogen werden.

³Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr zahlen für die eigene Grenzkarte die halbe Gebühr.

Als § 78^{quater} wird angefügt:

§ 78^{quater}. *Gebührenanteil der Gemeinden, Abrechnung*

- a) Die Einwohnergemeinden beziehen die Gebühren für die Ausweise der ausländischen Staatsangehörigen.
- b) Ein Drittel der Gebührenerträge nach Buchstabe a fällt der Einwohnergemeinde und zwei Drittel dem Kanton zu.
- c) Die Einwohnergemeinden rechnen monatlich über die bezogenen Gebühren mit dem Kanton ab.

Als § 78^{quinquies} wird angefügt:

§ 78^{quinquies}. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der kantonale Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1987¹⁾ ist aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit - Reg. LL0608
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (84/2006)

¹⁾ BGS 615.155.6.